

**FINANZEN UND STEUERN**

FACHSERIE

**14**

**Reihe 9.6.2**

# **Leuchtmittelsteuer**

**1977**



**HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN**

**VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ**

Bestellnummer: 2140962 – 77700

Erschienen im August 1978

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 2,20

## Inhalt

Seite

### Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht .....	4
2	Steuergegenstand .....	4
3	Hinweise zur Methodik der Statistik .....	5
4	Herstellungsbetriebe .....	5
5	Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln	
5.1	Elektrische Glühlampen .....	5
5.1.1	Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw. ....	5
5.1.2	Kraftfahrzeuglampen .....	6
5.1.3	Andere Glühlampen .....	6
5.2	Entladungslampen .....	6
5.2.1	Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung .....	7
5.2.2	Andere Entladungslampen .....	7
6	Versteuerung .....	7

### Tabelleenteil

1	Herstellungsbetriebe .....	8
2	Absatz von elektrischen Glühlampen .....	8
3	Absatz von Entladungslampen .....	9
4	Absatz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern .....	9
5	Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen .....	10
6	Versteuerte Entladungslampen nach der Art der Entladungslampen und Wattstärke .....	10
7	Versteuerte elektrische Glühlampen nach der Art der Glühlampen und Wattstärke .....	11

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

#### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden  
x = Nachweis ist nicht sinnvoll bzw.  
Fragestellung trifft nicht zu.

#### Abkürzungen

St = Stück  
r = berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Leuchtmitteln war 1977

- Leuchtmittelsteuergesetz - LeuchtmStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553).

Durch Artikel 30 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO), vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) ist das LeuchtmStG mit Wirkung vom 1.1.1977 an die neue Abgabenordnung angepaßt worden.

- Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz - LeuchtmStDB - vom 4. August 1959 (BGBl. I S. 615), zuletzt geändert durch die Dritte und Vierte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 612), in Kraft getreten ab 1. Mai 1977 bzw. vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), in Kraft mit Wirkung vom 3. August 1977.

## 2 Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des LeuchtmStG, gegliedert nach dem Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG), sind

Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, d.s.

- Stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben,
- andere Glühlampen;

Kraftfahrzeuglampen, d.s.

- Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist,
- andere Kraftfahrzeuglampen;

Entladungslampen einschl. Mischlichtlampen jeder Art, d.s.

- Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung,
- andere Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen, d.h. wenn sie üblicherweise zum Erhellten ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.

Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten die in § 1 Abs. 3 LeuchtmStG näher bezeichneten Lampen und Strahler, z.B. für Signalzwecke, zum Kopieren, für Projektionen, für technische Prüf- und Meßverfahren, für medizinische und kosmetische Zwecke und anderes mehr.

Der Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG) sieht 29 feste Steuersätze vor, deren Anwendung von der Leistungsaufnahme der Leuchtmittel (in Watt) und/oder ihrer Beschaffenheit abhängt.

Steuerbare Leuchtmittel bleiben nach § 8 Abs. 1 LeuchtmStG unter der Bedingung unversteuert, daß sie unter Steueraufsicht

- ausgeführt oder zu einem Zollgutverkehr abgeführt werden,
- in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.

Nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer befreit

- Hochspannungs-Entladungslampen, die zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind,
- Hochspannungs-Entladungslampen, die einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,
- Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,

- elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- Kohlefadenlampen und Kohle-Bogenlampen,
- Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

### 3 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die Leuchtmittelsteuerstatistik 1977 wurden gemäß Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung von allen Oberfinanzdirektionen die Vordrucke 2120 (V 8330 Abs. 1) dem Statistischen Bundesamt übersandt. In dem Vordruck wird die Zahl der im Berichtszeitraum angemeldeten Herstellungsbetriebe von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Leuchtmitteln nachgewiesen, ferner die Zahl der Betriebe, die elektrische Glühlampen, Entladungslampen, elektrische Glühlampen und Entladungslampen versteuert haben. Außerdem wird die Zahl der zu den einzelnen Steuersätzen versteuerten steuerpflichtigen elektrischen Glühlampen, Kraftfahrzeuglampen und Entladungslampen gemeldet, für die im Berichtszeitraum die Steuerschuld entstanden ist, gegliedert nach Herstellung im Erhebungsgebiet und Einfuhr. Daraus wird das Steuersoll an Leuchtmittelsteuer errechnet. Zusätzlich werden noch die Pauschalerstattungen angegeben, die auf Grund von § 9 Abs. 2 LeuchtmStG und § 13 Nr. 4 LeuchtmStG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 LeuchtmStDB in dem Kalenderjahr gewährt worden sind. Ferner wird die Zahl der unversteuerten elektrischen Glühlampen und Entladungslampen nach Befreiungsgründen nachgewiesen.

### 4 Herstellungsbetriebe

Im Jahr 1977 waren 212 Herstellungsbetriebe von Leuchtmitteln angemeldet, gegenüber 213 vor Jahresfrist. Wie im Vorjahr waren die meisten Betriebe (178 oder 84,0 %) Hersteller ausschließlich von steuerbefreiten Leuchtmitteln. Von den 34 Herstellern steuerpflichtiger Leuchtmittel haben 30 Betriebe tatsächlich Leuchtmittel versteuert, und zwar 12 nur

elektrische Glühlampen (- 1), 6 nur Entladungslampen ( $\pm$  0) und 12 sowohl elektrische Glühlampen als auch Entladungslampen ( $\pm$  0).

## 5 Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

### 5.1 Elektrische Glühlampen

1977 wurden insgesamt 367,5 Mill. elektrische Glühlampen abgesetzt, das sind 8,8 % mehr als 1976. Rund drei Viertel der abgesetzten Glühlampen (272,1 Mill. St oder 74,0 %) wurden versteuert; davon stammten 71,8 % aus inländischer Produktion und 28,2 % aus Importen. Bei einem Anstieg der versteuerten Gesamtmenge gegenüber 1976 um 10,5 % hat sich der Anteil der Inlandsproduktion zugunsten des Importanteils leicht verringert (- 2,1 Prozentpunkte). Die steuerfreie Ausfuhr, einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte, die von 1975 auf 1976 überdurchschnittlich zugenommen hatte (+ 39,1 %), ist im Berichtsjahr nochmals um 4,2 % auf 95,5 Mill. St gestiegen. Hiervon wurden 86,2 Mill. St. (+ 5,0 %) unmittelbar, 6,4 Mill. St (- 9,7 %) über einen anderen Betrieb exportiert und 2,9 Mill. St (+ 19,1 %) an ausländische Streitkräfte geliefert.

Vom Gesamtabsatz in Höhe von 367,5 Mill. Glühlampen entfielen 27,3 Mill. St oder 7,4 % auf stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben und 58,6 Mill. St oder rund 15,9 % auf Kraftfahrzeuglampen; die Masse bildeten mit 281,6 Mill. St oder 76,6 % die anderen Glühlampen.

Außerdem wurden noch 18,7 Mill. elektrische Glühlampen nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht. Sie sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht im Gesamtabsatz enthalten.

Der annähernde Inlandsverbrauch von elektrischen Glühlampen ohne Kraftfahrzeuglampen belief sich 1977 auf 248,7 Mill. St. Je 100 Einwohner entspricht dies einem Jahresverbrauch von 405 St (gegen 362 im Vorjahr).

#### 5.1.1 Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw.

Im Jahr 1977 wurden 27,3 Mill. Glühlampen abgesetzt (+ 15,2 % gegenüber 1976), von denen

18,9 Mill. St (+ 8,6 %) im Erhebungsgebiet hergestellt und 8,5 Mill. St (+ 33,2 %) in das Erhebungsgebiet eingeführt wurden. Mit 7,2 Mill. St (- 8,5 %) gingen 38,0 % der gesamten Inlandsproduktion steuerfrei ins Ausland (darunter rd. 80 800 über einen anderen Betrieb); vor Jahresfrist hatte der Anteil 45,1 % betragen. An ausländische Streitkräfte wurden rd. 28 200 St (- 31,6 %) geliefert. Der Einfuhrsaldo belief sich auf + 1,3 Mill. St.

An der Gesamtmenge der v e r s t e u e r t e n Glühlampen (20,1 Mill. St) waren die Lampen mit Leistungsaufnahmen bis 100 Watt (+ 28,2 %) mit 91,2 % am stärksten vertreten, gefolgt von den Glühlampen mit mehr als 100 bis 200 Watt (+ 17,7 %), die 6,9 % ausmachten. Auf die übrigen stab- und röhrenförmigen Glühlampen entfiel ein Anteil von nur 1,8 % (+ 7,0 %). Am gesamten Steuersoll der stab- oder röhrenförmigen Glühlampen in Höhe von 16,7 Mill. DM (+ 24,8 %) waren die Glühlampen bis 100 Watt erheblich weniger beteiligt (77,2 %) als es ihrem mengenmäßigen Anteil entsprach. Bei allen anderen Glühlampen war der Anteil am Steuersoll höher als derjenige an der Menge, und zwar mit wachsender Differenz bei zunehmender Wattstärke.

#### 5.1.2 Kraftfahrzeuglampen

1977 wurden 58,6 Mill. Kraftfahrzeuglampen abgesetzt. Mit 35,2 Mill. St blieb der größere Teil (60,1 %) steuerfrei, und zwar 29,7 Mill. St als unmittelbare Ausfuhr, 5,5 Mill. St als Ausfuhr über einen anderen Betrieb und rund 7 300 St als Lieferung an ausländische Streitkräfte. 23,4 Mill. Kraftfahrzeuglampen wurden versteuert (- 0,8 %); von ihnen wurden 16,1 Mill. St (+ 1,4 %) im Erhebungsgebiet hergestellt und 7,3 Mill. St (- 5,4 % nach einer Zunahme um 41,6 % vor Jahresfrist) in das Erhebungsgebiet eingeführt. Von der v e r s t e u e r t e n Menge (23,4 Mill. St) entfielen mit 54,2 % die Masse auf Kraftfahrzeuglampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 50 Watt; die Lampen dieser Stärke stellten drei Viertel des gesamten aus der Versteuerung von Kraftfahrzeuglampen erzielten Steuersolls in Höhe von insgesamt 21,2 Mill. DM (+ 4,5). 38,7 % der versteuerten Kraftfahrzeuglampen waren Lampen mit einer Leistung zwischen 35 und 50 Watt; auf sie entfallen aber nur 21,4 % des Steuersolls. Etwa jede 14. Kraftfahrzeuglampe (6,9 %) - mit einer Beteiligung von 3,5 % am Steuersoll - verzeichnete eine Lei-

stungsaufnahme von weniger als 35 Watt. Nur 0,1 % waren Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlussscheibe verbunden ist.

#### 5.1.3 Andere Glühlampen

Von den 1977 insgesamt abgesetzten 281,6 Mill. anderen Glühlampen (+ 8,8 %) wurden 228,5 Mill. St oder 81,2 % versteuert (+ 10,5 %). Bei den versteuerten anderen Glühlampen handelt es sich um 167,6 Mill. im Erhebungsgebiet hergestellte und um 61,0 Mill. eingeführte Glühlampen, deren Absatz gegenüber dem Vorjahr um 7,0 bzw. 21,7 % gestiegen ist. 98,5 % der v e r s t e u e r t e n anderen Glühlampen hatten eine Leistungsaufnahme bis zu 100 Watt, wobei sich der Anteil der Lampen in Standardform auf rd. 56 %, derjenigen in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform auf rd. 44 % belief. Am gesamten Steuersoll in Höhe von 35,6 Mill. DM (+ 10,4 %) waren beide Lampentypen mit zusammen 96,3 % etwas schwächer beteiligt als es ihrem zahlenmäßigen Anteil entsprach; dabei erbrachten die Standardlampen trotz höherer Zahl niedrigere Einnahmen (16,3 Mill. DM) als die Glühlampen in besonderer Ausführung (18,0 Mill. DM). An anderen Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 100 Watt wurden insgesamt 3,4 Mill. St abgesetzt (1,5 %), die jedoch mit zusammen 1,3 Mill. DM 3,7 % des gesamten Steuersolls erbrachten. Von ihnen entfielen 2,6 Mill. St (+ 6,6 %) auf Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme zwischen 100 und 200 Watt und 445 400 (+ 2,7 %) auf Glühlampen mit 200 bis 300 Watt. Alle anderen Glühlampen mit höherer Wattstärke (zusammen 377 800 St) verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Absatzrückgang um 3,5 %.

Die Zahl der s t e u e r f r e i abgegebenen anderen Glühlampen belief sich im Berichtsjahr auf 53,1 Mill. St, das sind 1,0 Mill. St oder 1,9 % mehr als 1976. 49,3 Mill. St (+ 0,6 %) wurden unmittelbar, 852 000 St (+ 36,0 %) über einen anderen Betrieb ausgeführt und 2,9 Mill. St (+ 20,2 %) steuerfrei an ausländische Streitkräfte geliefert. Der steuerfreie Abgang war somit um 7,9 Mill. St niedriger als die Einfuhr.

#### 5.2 Entladungslampen

1977 wurden insgesamt 86,1 Mill. Entladungslampen abgesetzt, das sind 14,6 % mehr als 1976. Von der Gesamtmenge entfielen 55,9 Mill. St oder rd. zwei Drittel (64,9 % gegenüber

69,6 % im Vorjahr) auf inländischen Absatz (+ 7,0 %) und 30,2 Mill. St oder reichlich ein Drittel (35,1 %) auf steuerfreien Abgang (+ 32,1 %). Dieser bestand zu 29,8 Mill. St oder 98,7 % aus unmittelbarer Ausfuhr (+ 33,8 %), der Rest entfiel auf Ausfuhr über einen anderen Betrieb (207 400 St) und auf steuerfreie Lieferungen an ausländische Streitkräfte (187 600 St). Die Ausfuhr einschl. der Lieferung an ausländische Streitkräfte überstieg die Einfuhr um 12,0 Mill. St (1976: 5,1 Mill. St).

8,0 Mill. Entladungslampen wurden nach der Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht (+ 3,7 %). Der annähernde Verbrauch von Entladungslampen belief sich 1977 auf 55,9 Mill. St, das sind je 100 Einwohner 91 St was gegenüber 1976 einer Zunahme um 6 St entspricht.

#### 5.2.1 Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung

Die Masse (75,1 Mill. St oder 87,2 %) der abgesetzten Entladungslampen bestand aus stab- oder röhrenförmigen Entladungslampen in gerader Ausführung. 51,2 Mill. St (+ 6,8 %) wurden versteuert. Während die im Inland hergestellte und versteuerte Menge um 9,8 % auf 34,2 Mill. St gestiegen ist, erhöhten sich die versteuerten Importe in Höhe von 17,0 Mill. St nur um 1,2 %. 99,5 % der versteuerten Entladungslampen hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt; sie erbrachten mit 30,6 Mill. DM 95,1 % des Steuersolls dieser Leuchtmittelart.

#### 5.2.2 Andere Entladungslampen

Die anderen Entladungslampen spielten mit insgesamt 11,0 Mill. St (+ 6,5 %) nur eine ge-

ringe Rolle. Vom Gesamtabsatz wurden 4,7 Mill. St (+ 9,1 %) versteuert und 6,3 Mill. St (+ 4,7 %) als steuerfreier Abgang gemeldet. 78,5 % der v e r s t e u e r t e n Menge (1976: 82,6 %) hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt, 12,8 % (8,8 % im Vorjahr) eine solche von mehr als 100 bis 200 Watt; auf höhere Stärken als 200 Watt entfielen nur 8,7 % der anderen Entladungslampen. Von der versteuerten Menge wurden 25,0 % eingeführt.

Ausfuhr und Lieferung an ausländische Streitkräfte waren um 5,2 Mill. Entladungslampen größer als die Einfuhr und um 1,7 Mill. St größer als der Inlandsabsatz. 6,3 Mill. Lampen (+ 7,1 %) wurden unmittelbar, 61 500 (- 66,1 %) über einen anderen Betrieb ausgeführt und 20 500 (- 24,9 %) an ausländische Streitkräfte unversteuert abgegeben.

## 6 Versteuerung

Das Steuersoll aus der Versteuerung von Leuchtmitteln lag 1977 mit 114,1 Mill. DM um 10,5 Mill. DM oder 10,1 % über dem Vorjahresergebnis. Vom Steuersoll stammten 73,4 Mill. DM (+ 11,5 %) oder 64,3 % aus der Versteuerung von elektrischen Glühlampen und 40,7 Mill. DM (+ 7,7 %) oder 35,7 % aus der Versteuerung von Entladungslampen.

Die Pauschalerstattung nach § 9, Abs. 1 LeuchtmStG und § 6 Abs. 4 LeuchtmStDB, an die Hersteller und die gewerblichen Einführer erhöhte sich auf 983 400 DM (+ 10,8 %); damit ergibt sich ein Reinertrag aus der Leuchtmittelsteuer in Höhe von 113,1 Mill. DM (+ 10,1 %).

T a b e l l e n t e i l

1 Herstellungsbetriebe

Land	Angemeldete Herstellungsbetriebe					
	insgesamt	steuerpflichtigen Leuchtmitteln	davon Hersteller von			steuerbefreiten Leuchtmitteln (§ 8 Abs. 2 LeuchtmStG)
			darunter Betriebe, die versteuert haben			
			elektrische Glühlampen	Entladungslampen	elektrische Glühlampen und Entladungslampen	
Schleswig-Holstein .....	7	3	5	-	-	19
Hamburg .....	15					
Niedersachsen .....	19	3	-	3	-	16
Bremen .....	5	-				
Nordrhein-Westfalen ....	78	6	4	-	-	72
Hessen .....	15	3				
Rheinland-Pfalz .....	7	-	-	-	5	19
Saarland .....	5					
Baden-Württemberg .....	27	5	-	-	-	22
Bayern .....	25	11				
Berlin (West) .....	9	3	3	3	7	6
Bundesgebiet ...	212	34	12	6	12	178

2 Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1973	1974	1975	1976	1977
Versteuert zusammen .....	274 499	248 698	228 177	246 201	272 053
im Erhebungsgebiet hergestellt ....	218 572	198 624	175 408	182 049	195 350
in das Erhebungsgebiet eingeführt .	55 927	50 073	52 769	64 151	76 703
Steuerfrei ausgeführt zusammen .....	84 763	86 396	63 936	89 143	92 563
unmittelbare Ausfuhr .....	77 362	81 736	59 078	82 058	86 166
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	7 401	4 660	4 857	7 084	6 397
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte .....	3 330	1 855	1 908	2 462	2 933
Steuerfreier Abgang zusammen ....	88 093	88 250	65 843	91 604	95 496
Absatz insgesamt ...	362 591	336 948	294 020	337 805	367 549

3 Absatz von Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1973	1974	1975	1976	1977
Versteuert zusammen .....	55 982	50 202	49 426	52 262	55 919
im Erhebungsgebiet hergestellt ....	40 874	37 358	35 534	34 532	37 757
in das Erhebungsgebiet eingeführt .	15 107	12 844	13 892	17 730	18 162
Steuerfrei ausgeführt zusammen .....	25 075	31 953	22 182	22 729	29 993
unmittelbare Ausfuhr .....	24 696	31 661	21 850	22 258	29 786
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	379	292	332	471	207
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte .....	121	85	130	122	188
Steuerfreier Abgang zusammen ....	25 196	32 038	22 312	22 851	30 180
Absatz insgesamt ...	81 178	82 240	71 738	75 113	86 099

4 Absatz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern

1 000 St

Land	Elektrische Glühlampen	Entladungslampen
Schleswig-Holstein .....	4 268	} 35
Hamburg .....	2 747	
Niedersachsen .....	6 354	} 62
Bremen .....	457	
Nordrhein-Westfalen .....	137 155	18 374
Hessen .....	24 195	2 027
Rheinland-Pfalz .....	} 2 601	} 60
Saarland .....		
Baden-Württemberg .....	10 649	796
Bayern .....	141 834	} 64 747
Berlin (West) .....	37 290	
Bundesgebiet ...	367 549	86 099

5 Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen

1 000 DM

Jahr	Steuersoll			Pauschal- erstattungen	Reinertrag an Leucht- mittel- steuer
	Elektrische Glühlampen	Entladungs- lampen 1)	insgesamt 2)		
1973 .....	72 501	41 961	114 784	890	113 894
1974 .....	65 665	39 683	105 534	1 174	104 360
1975 .....	58 987	36 694	95 681	796	94 885
1976 .....	65 788	37 844	103 632	887	102 745
1977 .....	73 374	40 746	114 119	983	113 136

1) Vom 1.1.1973 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke. - 2) Vom 1.1.1973 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen und Glühkörper.

6 Versteuerte Entladungslampen nach Art der Entladungslampen und Wattstärke

Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück in DM	Im	In das	Versteuerte Mengen insgesamt	Steuersoll- beträge
		Erhebungsgebiet hergestellt	Erhebungsgebiet eingeführt		
		St			DM
Entladungslampen, und zwar					
stab- oder röhren- förmige Entladungs- lampen in gerader Ausführung					
mit einer Leistungs- aufnahme					
von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt ...	0,60	34 070 359	16 903 131	50 973 490	30 584 094
100 - 200 Watt ...	2,00	54 920	59 293	114 213	228 426
200 - 500 Watt ...	6,00	89 297	24 185	113 482	680 892
500 - 1 000 Watt ...	15,00	2 804	28	2 832	42 480
von mehr als 1 000 Watt .....	30,00	20 573	287	20 860	625 800
Zusammen ...	X	34 237 953	16 986 924	51 224 877	32 161 692
andere Entladungs- lampen					
mit einer Leistungs- aufnahme					
von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt ...	1,30	2 797 805	887 885	3 685 690	4 791 398
100 - 200 Watt ...	2,50	421 381	180 568	601 949	1 504 873
200 - 500 Watt ...	5,00	263 025	99 458	362 483	1 812 415
500 - 1 000 Watt ...	10,00	35 898	5 825	41 723	417 230
von mehr als 1 000 Watt .....	25,00	947	1 370	2 317	57 925
Zusammen ...	X	3 519 056	1 175 106	4 694 162	8 583 841
Entladungslampen insgesamt .....	X	37 757 009	18 162 030	55 919 039	40 745 533

7 Versteuerte elektrische Glühlampen nach Art der Glühlampen und Wattstärke

Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück in DM	Im	In das	Versteuerte Mengen insgesamt	Steuersoll- beträge
		Erhebungs- gebiet hergestellt	Erhebungs- gebiet eingeführt		
		St			DM
Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
stab- oder röhrenförmige Glüh- lampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glüh- lampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt .....	0,70	10 727 231	7 644 750	18 371 981	12 860 387
100 - 200 Watt .....	1,35	673 210	721 706	1 394 916	1 883 137
200 - 300 Watt .....	2,00	44 043	30 209	74 252	148 504
300 - 500 Watt .....	3,00	14 144	8 393	22 537	67 611
500 - 1 000 Watt .....	5,00	115 883	43 424	159 307	796 535
1 000 - 2 000 Watt .....	8,00	88 149	24 903	112 821	902 568
von mehr als 2 000 Watt .....	20,00			231	4 620
Zusammen ...	X	11 662 660	8 473 385	20 136 045	16 663 362
andere Glühlampen					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt					
in Standardausführung .....	0,13	95 087 973	30 332 903	125 420 876	16 304 713
in anderer Ausführung (z.B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform) .....	0,18	70 070 463	29 670 341	99 740 804	17 953 344
100 - 200 Watt .....	0,30	1 804 321	759 660	2 563 981	769 194
200 - 300 Watt .....	0,50	328 656	116 700	445 356	222 678
300 - 500 Watt .....	0,75	281 804	66 937	348 741	261 556
500 - 1 000 Watt .....	1,50	21 410	6 532	27 942	41 913
1 000 - 2 000 Watt .....	4,50	821	342	1 163	5 423
von mehr als 2 000 Watt .....	15,00				
Zusammen ...	X	167 595 448	60 953 415	228 548 863	35 558 821
Glühlampen o.Kfz-Lampen zusammen ...	X	179 258 108	69 426 800	248 684 908	52 222 183
Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschluß- scheibe verbunden ist .....	2,00	-	32 285	32 285	64 570
andere Kraftfahrzeuglampen					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 35 Watt .....	0,45	1 124 910	498 925	1 623 835	730 726
35 - 50 Watt .....	0,50	5 714 507	3 330 313	9 044 820	4 522 411
von mehr als 50 Watt .....	1,25	9 252 298	3 414 842	12 667 140	15 833 926
Zusammen ...	X	16 091 715	7 244 080	23 335 795	21 087 063
Kraftfahrzeuglampen zusammen ...	X	16 091 715	7 276 365	23 368 080	21 151 633
Elektrische Glühlampen insgesamt ...	X	195 349 823	76 703 165	272 052 988	73 373 816

